Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt
c/o AG Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Vorsitzender:
RiOLG Dr. Christian Hoppe

Geschäftsstelle:
c/o Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 606-6434 oder (03445) 28-2113
Mail: post@richterbund-lsa.de

Magdeburg, 05. Oktober 2022

Mitgliederinformation

Liebe Mitglieder,

der Sommer 2022 ist leider vorbei. Es ist also mal wieder Zeit für eine Mitgliederinformation, denn seit der letzten vom 18. Mai 2022 gibt es allerhand Neues zu berichten.

Aus dem Bundesverband:

Die Besoldungskommission des DRB hat Mitte September 2022 getagt und u.a. beschlossen, ein neues Gutachten zum Vergleich der Besoldungssysteme innerhalb Deutschlands und der Höhe der jeweiligen Besoldungsleistungen einzuholen. Unser Verband verspricht sich davon neue Erkenntnisse, wo sich Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich der Besoldung bewegt. Das dürfte vor dem Hintergrund der rigorosen Verweigerungshaltung des Landesfinanzministers gegenüber jeder materiellen Verbesserung (s.u.) alsbald noch wichtig werden.

Aus dem Landesverband:

Spitzengespräch der Berufsverbände im Ministerium der Finanzen
von RiOLG Dr. Christian Hoppe

Am **21. September 2022** nahmen Gabriele Bunzendahl und Christian Hoppe an dem (nach pandemiebedingter Pause wieder angesetzten) **Spitzengespräch** der Berufsorganisationen mit dem Finanzminister zu Besoldungsfragen im Finanzministerium teil. Die rd. zwei Stunden erwiesen sich allerdings als überaus dürftig und ernüchtern. Abgesehen davon, dass Finanzminister Richter Allgemeines zur Lage der Haushaltsplanungen mitteilte und ankündigte, dass die bereits beschlossene Besoldungserhöhung von 2,8 Prozent im Vorgriff auf das noch zu verabschiedete Gesetz mit den Bezügen für Dezember 2022 erstmalig wirksam werden soll und auch Versorgungsempfänger des Landes zum Jahresende noch eine einmalige Energiekostenpauschale von 300 Euro erhalten sollen, sieht das Finanzministerium zur Frage einer amtsangemessenen (und nicht verfassungswidrig zu niedrigen) Alimentation erneut keinerlei Handlungsbedarf. Im Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission (dazu der DRB-Newsletter vom 28. Juli 2022) kann man nachlesen, dass die Richterbesoldung im EU-weiten Vergleich in Deutschland zu niedrig ist. Im Finanzministerium ist man sich sicher, dass die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts für eine nicht verfassungswidrige Besoldung erfüllt seien. Nach Eindruck der für den Landesvorstand Teilnehmenden legt es das Finanzministerium mittlerweile unverhohlen darauf an, dass die R-Besoldung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Der Landesvorstand nimmt sich

in seiner Sitzung im Oktober des Themas intensiv an und gibt rechtzeitig vor Jahresende - voraussichtlich Anfang Dezember - Hinweise zu einem etwaigen Widerspruch gegen die Besoldungszahlungen in 2022. Interessant dürfte ein Widerspruch vor allem für jene Mitglieder sein, die nach R 1 besoldet werden und nicht von Familienzuschlägen profitieren, die – für uns nicht plausibel – als ausschließliches Mittel dazu eingesetzt werden, einen verfassungsgemäßen Zustand der Besoldung vorzugeben. Ins Bild passt die Beauftragung eines neuen Gutachtens zum Vergleich der in Deutschland unterschiedlichen Besoldungssysteme, die die Besoldungskommission des DRB Mitte September 2022 beschlossen hat. Wir werden dazu weiter unterrichten …

Jubiläumsfeier 30 Jahre Landesverband Sachsen-Anhalt – fast
von DirArbG Arne Hüskes

Am **29. September** kamen ca. 100 Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Landesverband zu unserer (um etwa einen Monat) vorgezogenen **Jubiläumsfeier** im Bauhaus in Dessau zusammen.

Der Schwerpunkt lag dabei nicht auf prominenten Festreden oder einem Vortragsmarathon nebst Kulturprogramm, sondern auf gutem Essen und Trinken und vor allem der schönen Gelegenheit, nach den pandemiebedingten Einschränkungen in den letzten Jahren möglichst viele Mitglieder aus den Fachgruppen, Bezirken, Gerichten und Staatsanwaltschaften mal wieder live und in Farbe und nicht nur über Video-Calls zu erleben.

Das hat definitiv geklappt - von Naumburg im Süden bis Stendal im hohen Norden waren alle Bezirke und Fachgruppen gut vertreten. Und nicht nur ich habe mich gefreut, eine Menge Kolleginnen und Kollegen, die ich lange Zeit nicht mehr gesehen hatte, wiederzusehen. Besonders erfreulich war auch die (noch) ungewohnt hohe Anzahl an neuen Gesichtern junger Mitglieder. Das ist ein gutes Zeichen dafür, dass sich nicht nur die Justiz selbst (endlich) verjüngt, sondern sich auch in unserer Mitgliederschaft widerspiegelt.

Gleichwohl gab es neben dem bewusst informellen Rahmen nach einer Begrüßung aller durch unseren Landesvorsitzenden Christian Hoppe dankenswerterweise ein Grußwort aus dem Bundesverband, der durch die beiden Bundesvorsitzenden **Andrea Titz** (Foto) und **Joachim Lüblinghoff**, angereist aus dem oberbayerischen Traunstein und dem westfälischen Hamm, vertreten war. Andrea Titz erinnerte besonders an die Anfänge des Richterbundes in Sachsen-Anhalt, aber auch an die großen Brüche und Veränderungen durch ein neues Rechtssystem mit neuen (und häufig andernorts geborenen) Köpfen in den damals noch jungen Bundesländern und die sich daraus ergebenden Herausforderungen.

Begrüßen konnten wir, neben vielen aktuellen und ehemaligen Mitstreiterinnen und Mitstrei-

tern, auch unser Mitglied Justizministerin Franziska Weidinger.

Ein großer Dank gilt allen, die die zum Teil recht weite An- und Abreise nicht gescheut haben, dem Bauhaus-Team, dem Catering-Team, aber ganz besonders dem **Organisationsteam** um **Kristin Stell, Maria Schwabe und Olaf Braun.**

Auf die nächsten 29 Jahre und 11 Monate!!!

Zur Problematik der unterschiedlichen Ruhestandsregelungen von Staatsanwälten[*] und Richtern in Sachsen-Anhalt

von Ri Dr. Normen Hörnig, z. Zt. AG Köthen

Vorab:

Nach § 6 Abs. 4 LRiG-LSA sind nur Richter auf Lebenszeit auf ihren Antrag hin (gebundene Entscheidung) bei Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen. Für Staatsanwälte gilt die Regelung des § 40 Abs. 1 LBG-LSA, wobei es sich jedoch um eine Kann-Bestimmung mit Ermessensspielraum handelt. Die unterschiedliche Behandlung ist statusrechtlich begründet, da nur die Tätigkeit in staatsanwaltschaftlicher Funktion jener Tätigkeit in richterlicher Funktion gleichgestellt ist. Nicht jedoch der Status eines Richters oder Staatsanwaltes. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dazu entschieden, dass Staatsanwälte als Beamte auf Lebenszeit gelten und im Rahmen der Ruhestandsregelung den allgemeinen Beamtenregelungen unterliegen.

Im Einzelnen:

Das Land Sachsen-Anhalt hat in § 6 Abs. 4 LRiG-LSA eine Regelung, die es Richtern erlaubt, auf ihren Antrag hin bei Erreichen des 63. Lebensjahres und ohne Ermessenspielraum des Dienstherrn in den Ruhestand zu gehen.[1] Damit geht zugleich die Verweisung des § 3 S. 2 LRiG-LSA für Richter in Leere, die sonst dazu geführt hätte, dass ohne ausdrückliche Ruhestandsregelung die standardisierte (ungünstigere) Vorschrift für Landesbeamte nach § 40 Abs. 1 LBG-LSA Anwendung gefunden hätte, die dem Dienstherrn Ermessen einräumt. Auf Staatsanwälte ist die Vorschrift des § 6 LRiG-LSA nicht anwendbar. Denn die Regelungen des Richtergesetzes nach § 2 Abs. 1 S. 2 LRiG-LSA sind nur bei ausdrücklicher Bestimmung auch auf Staatsanwälte anzuwenden. An einer

[*] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung mehrerer Personenbezeichnungen verzichtet.

[1] Die Bundesländer haben jeweils beinahe wortlautidentische Vorschriften mit unterschiedlichen Altersgrenzen: Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG (Bayern); § 3 Abs. 3 RiGBBln (Berlin); § 11 Abs. 4 NRiG (Niedersachsen); § 7 Abs. 6 HRiG (Hessen); § 6 Abs. 3 LRiStAG (Baden-Württemberg); § 4 Abs. 5 LRiG (Rheinland-Pfalz); § 3a Abs. 1 LRiG (Schleswig-Holstein); § 5 Abs. 3 SächsRiG (Sachsen); § 11 Abs. 1 ThürRiStAG (Thüringen); § 3 Abs. 3 BbgRiG (Brandenburg); § 7 Abs. 4 HmbRiG (Hamburg); § 5 RichterG (Bremen); § 3 Abs. 4 RiG (Saarland); § 4 Abs. 4 LRiStaG (Nordrhein-Westfalen); § 5 Abs. 6 RiG M-V (Mecklenburg-Vorpommern).

solchen ausdrücklichen Bestimmung fehlt es jedoch, so dass für Staatsanwälte nur die Vorschrift des § 40 Abs. 1 LBG LSA bleibt.

Begründet liegt dies im Ergebnis in den unterschiedlichen Statusrechten. Obwohl eine Parallelität zwischen den richterlichen und den staatsanwaltlichen Ämtern durch das Deutsche Richtergesetz in § 122 (DRiG) statuiert wird, hat sich der Gesetzgeber damit nicht automatisch auch für einen statusrechtlichen Gleichlauf entschieden. Denn die in § 122 Abs. 2 DRiG ausdrücklich festgeschriebene Gleichstellung kraft Gesetzes bezieht sich nur auf die „Tätigkeit" in einer staatsanwaltschaftlichen Funktion, nicht jedoch auf den Status als Richter.[2]

Insofern werden Staatsanwälte zwar aufgrund dieser vergleichbaren Tätigkeit in die R-Besoldung von Richtern einbezogen. Sie gelten auch nach der Rechtsprechung als ein dem Gericht gleichgeordnetes eigenständiges Organ objektiver Strafrechtspflege.[3] Staatsanwälte seien gerichtsverfassungsrechtlich mit dem Anklagemonopol an das Legalitätsprinzip nach § 152 Abs. 2 StPO gebunden und werden daher auch – wie Richter – als Wächter des Gesetzes bezeichnet.[4] Sie üben zudem im Vorverfahren und in der Strafvollstreckung weitgehend Funktionen aus, die im Hauptverfahren ausschließlich den Richtern zustehen.

Allerdings gilt dieser Gleichlauf im Rahmen der Tätigkeit nicht auch für den Status des Staatsanwaltes. Er ist u. a. gemäß § 12 DRiG ausdrücklich Beamter auf Lebenszeit und dem Richter nicht gleichgestellt. Dies ergibt sich letztlich aus der verfassungsrechtlich gesonderten Stellung des Richters (Art. 92, 97 GG), die sich in seiner Unabhängigkeit sowie in unparteilicher Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten ausdrückt.[5] Staatsanwälte sind trotz ihrer organisatorischen Eingliederung in die Justiz keine dem Richter gleichgestellte Gruppe, sondern besondere Organe der Strafrechtspflege, die als weisungsgebundene Beamte (§ 146 GVG) Teil der staatlichen Exekutive aus der Verwaltung herausgelöst und bei den Gerichten mit der Aufgabe errichtet sind, sich an gerichtlichen Verfahren zu beteiligen und diese zu fördern, nicht aber selbst rechtsprechende Gewalt auszuüben.[6]

Besonders deutlich wird diese unterschiedliche statusrechtliche Behandlung im Proberichterwesen bei § 12 DRiG. Personen, die als Staatsanwalt verwendet werden sollen, können nach § 12 Abs. 1 DRiG zum Richter auf Probe ernannt werden, obwohl sie die eigentliche richterliche Tätigkeit u. U. weder anstreben noch ausüben. Freilich wäre es nicht ausgeschlossen, Staatsanwälte vor ihrer Verplanung statt als Proberichter, auch zum Beamten auf Probe zu ernennen (§ 4 BeamtStG, § 20 LBG LSA), allerdings ginge damit Flexibilität verloren, weil ein Staatsanwalt als Beamter auf Probe dann nicht mehr im richterlichen Dienst verwendet werden könnte und ein Wechsel zwischen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Tätigkeit während der Probezeit ohne gleichzeitige Statusänderung verhindert würde. Erst im Rahmen der Ernennung,

[2] So Nomos-BR/Staats DRiG/Johann-Friedrich Staats, 1. Aufl. 2012, DRiG § 122 Rn. 3.
[3] BGH, Urteil vom 14.07.1971 - 3 StR 73/71.
[4] BGH, Urteil vom 08.03.1956 - III ZR 113/54.
[5] BVerfG, Beschluss vom 08.02.1967 - 2 BvR 235/64.
[6] Vgl. ausführlich BVerfG, Urteil vom 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00; BVerfG, Beschluss vom 05.11.2001 - 2 BvR 1551/01; BVerfG, Urteil vom 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. Rn. 157.

wenn also feststeht, dass nur eine reine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit wahrgenommen werden soll, statuiert § 12 Abs. 2 S. 1 DRiG ganz deutlich, dass mit der Ernennung zum Staatsanwalt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, womit kein (vergleichbarer) richterlicher Status einhergeht. Der statusrechtliche Gleichlauf bei Proberichtern dient somit nur der Durchlässigkeit bis zur Verplanung, obwohl die unterschiedliche Behandlung qua Amt von Beginn an feststeht. Diese Wertung wird konsequent in § 14 DRiG fortgesetzt. Als Richter kraft Auftrages wird nur ernannt, wer zuvor Beamter auf Lebenszeit war und später allein eine Verwendung als Richter finden soll. Für eine spätere Verwendung als Staatsanwalt kommt dieses Amt dem Wortlaut nach wiederum nicht in Betracht, da Staatsanwälte Beamte auf Lebenszeit sind und daher kein Statuswechsel stattfinden muss.[7]

Die gesetzliche Regelung, auf Antrag und ohne behördliches Ermessen nur Richtern den Vorteil eines vorzeitigen Ruhestandes zu gewähren, ist also in erster Linie konsequenter Ausdruck der unterschiedlichen Statusrechte. Dabei musste der Gesetzgeber – jedenfalls für Richter – tätig werden, da bei einer Anwendung der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelung des § 40 LBG-LSA die Gefahr bestanden hätte, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen. Bei einer Ermessensentscheidung des Dienstherrn über eine Verschiebung der für den Eintritt in den Ruhestand maßgeblichen Altersgrenze entstünde der Anschein, dass die Entscheidung auch (mitunter) aus solchen Motiven erwachsen könnte, die die richterliche Unabhängigkeit berühren. Schon vor diesem Hintergrund dürfte der Landesgesetzgeber – sachlich gerechtfertigt – davon abgesehen haben, diese beamtenrechtlichen Vorschriften auf Richter zu erstrecken.[8]

Demgegenüber ist diese Ungleichbehandlung gegenüber Staatsanwälten zwar statusrechtlich logisch, aber nicht zwingend. Es liegt auf der Hand, dass die Vorschrift des § 40 LBG-LSA die fiskalisch günstigere und bei der Verwendung der staatsanwaltschaftlichen Arbeitskraft flexiblere Vorschrift darstellt. Dass der Gesetzgeber in Bezug auf Richter und im Unterschied zu (staatsanwaltschaftlichen) Beamten, den Gewährleistungsgehalt des Art. 97 Abs. 1 GG zu beachten hat, verhindert letztlich keine einheitliche Ruhestandsregelung. Gerade wegen der praktizierten Durchlässigkeit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit, die auch einen Wechsel in späteren Dienstjahren zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht sowie umgekehrt nicht nur zulässt, sondern auch wünschenswert erscheinen lässt, erscheint die rein statusbegründete Ungleichbehandlung nicht passend.

Vor dem o.g. Hintergrund hat sich der Landesvorstand auf folgende **Position** verständigt:

Der Landesverband erkennt ausdrücklich an, dass Staatsanwälten in Sachsen-Anhalt mittlerweile wieder eine frühere Pensionierung ermöglicht wird. Obwohl der Handlungsdruck auf die Justizverwaltung infolge des demographischen Wandels groß ist und Nachbesetzungen in den Staatsanwaltschaften erforderlich sind, setzen wir uns dafür ein, dass Staatsanwälte mit Richtern in diesem zentralen Punkt

[7] Dennoch kann auch ein Richter kraft Auftrages eine zwischenzeitliche Verwendung als Staatsanwalt finden, Nomos-BR/Staats DRiG/Johann-Friedrich, Staats, 1. Aufl. 2012, DRiG § 16 Rn. 4.

[8] So ähnlich jedenfalls OVG Münster, Beschluss vom 26.05.2009 - 1 B 653/09 bei der Frage der Erstreckung von (günstigeren) Beamtenvorschriften auf Richter, denen aber ein Ermessensspielraum innewohnt.

gleichbehandelt werden, § 6 Abs. 4 LRiG-LSA angepasst und auch Staatsanwälten ein Rechtsanspruch auf frühzeitige Pensionierung gewährt wird.

Vom Kölner Olymp herab

von Ri Dr. Lorenz Bode, z. Zt. MJ

Auf einen bei der Onlinezeitschrift „lto" erschienen Artikel zur Einstellungsoffensive der Justiz in Sachsen-Anhalt hat sich jüngst Herr Prof. Kilian aus Köln zu Wort gemeldet. Sein Tweet lautet:

„Es lebe der Tunnelblick. Zahl der Anwälte in Sachsen-Anhalt 2012-2022: -19% ‚Attraktiver werden' heißt letztlich, die Probleme anderer volljuristischer Berufe, ohne die Gerichte nicht funktionieren, größer zu machen. Es braucht nicht mehr Richter, es braucht mehr Volljuristen."

Herr Prof. Kilian ist, wie man der Website der Universität Köln entnehmen kann, nicht nur außerplanmäßiger Professor ebendort, sondern auch ein Mann der Praxis, der seine rechtsberatende Tätigkeit, insbesondere seine Partnerschaft in einer „interprofessionellen Sozietät", derzeit allerdings ruhen lässt (§ 47 I 1 BRAO). Auch erfahren wir, dass er „350+ Fachveröffentlichungen zum deutschen und ausländischen Wirtschafts-, Verfahrens- und Berufsrecht, zur Rechtssoziologie und zum Rechtsdienstleistungsmarkt" herausgebracht sowie „125+ Fachvorträge u.a. in Deutschland, der Schweiz, Österreich, den Niederlanden, Belgien, den USA, England, Schottland, Irland,

Australien, Japan, China, Taiwan, Norwegen, Finnland, Polen, Russland, Ukraine, Ungarn, Georgien, Kasachstan" gehalten hat. Das ist schon beeindruckend.

Nun aber zum Tweet: Herr Prof. Kilian wirft den Verantwortlichen in der Landesjustizverwaltung vor, sie hätten, was die Einstellungsoffensive in der Justiz angeht, einen „Tunnelblick" gezeigt. Und zwar deshalb, weil die Zahl der Anwältinnen und Anwälte in Sachsen-Anhalt in den letzten zehn Jahren um 19 Prozent gesunken sei. Herr Prof. Kilian folgert daraus, dass man die (Nachwuchs-)Probleme anderer juristischer Berufe nicht ausreichend im Blick habe, weshalb die Gerichte – so insinuiert er weiter – künftig nicht mehr „funktionieren" würden. Am Ende seines Tweets gibt Herr Prof. Kilian den Leserinnen und Lesern noch einen Fingerzeig: Statt auf mehr Richter solle man künftig auf mehr Volljuristen setzen.

Der Tweet fordert zum Widerspruch heraus. Hauptkritikpunkt ist: Herr Prof. Kilian vermischt unterschiedliche Probleme miteinander. Dies erinnert an einen im Rahmen der Legalisierungsdebatte gern gezogenen Vergleich zwischen Alkohol und Cannabis. Dabei werden nicht selten die Risiken und Nebenwirkungen eines Rauschmittels im Kontext des jeweils anderen betrachtet und bewertet. Zugegeben: Man kann das so machen. Dann muss man jedoch zumindest klarstellen, was das eine mit dem anderen zu tun hat respektive welche Vergleichsparameter gelten sollen. Herr Prof. Kilian tut das nicht. Sein Tweet lässt einen daher etwas ratlos zurück und man fragt sich, in welchem Zusammenhang eine Einstellungskampagne der Justiz mit sinkenden Anwaltszahlen und weiter mit den Problemen

„anderer volljuristischer Berufe“ steht. Antwort: in keinem. Denn so richtig – und lobbymäßig sinnvoll – es erscheint, auf die Nachwuchsprobleme bei den Anwaltsberufen hinzuweisen, so wenig lässt sich hieraus das Argument oder gar der Umkehrschluss ableiten, die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Justiz sei zu vernachlässigen. Auch die Empirie hilft Herrn Prof. Kilian nicht weiter. Er beschränkt sich darauf einzustreuen, dass die Zahl der Anwältinnen und Anwälte in den letzten zehn Jahren um 19 Prozent gesunken sei. Dabei lassen sich für den Justizbereich bereits ähnlich alarmierende Zahlen finden (vgl. nur https://www.lto.de/recht/justiz/j/sachsen-anhalt-justiz-staatsdienst-personal-stellen-unbesetzt/, zuletzt abgerufen am 8.8.2022).

Im Übrigen: Die Attraktivität (oder neutraler: die Besonderheiten) eines juristischen Berufsfeldes zu betonen führt nicht zwingend zur Abwertung eines anderen – ein Vorwurf, der im Tweet ebenfalls mitschwingt. Schließlich ist es doch Herr Prof. Kilian selbst, der – vom Kölner Olymp herab – einseitig auf die Nachwuchsgewinnung in Sachsen-Anhalt schaut. Denn Justiz und Anwaltschaft sollten zwar an einem Strang ziehen, wenn es darum geht, juristischen Nachwuchs für Sachsen-Anhalt zu gewinnen.

Klar ist aber auch: Juristinnen und Juristen, die in den höheren Justizdienst des Landes treten wollen, müssen besondere Anforderungen erfüllen. Es geht deshalb weniger um einen Tunnelblick als um vorausschauende Personalplanung, Wertschätzung und das Prinzip der Bestenauslese (Lesetipp: OVG Münster, Beschl. v. 16.7.2020 – 1 A 341/20, BeckRS 2020, 17892).

Aus den Bezirks- und Fachgruppen:

Berichte liegen nicht vor.

Ankündigung

Die **Landesvertreterversammlung 2022** findet am Donnerstag, 20. Oktober 2022, in Magdeburg statt. Wahlen sind in diesem Jahr nicht vorgesehen. Alle Delegierte und Ersatzdelegierte wurden bereits eingeladen.

Der Landesvorstand